

BEITRAGSSATZUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeinde-ordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 245) und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H vom 02.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung und Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetz in V. m. § 31 Abs. 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759, Nr. 1812/2019) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 17.06.2021 folgende Satzung (Beitragsordnung) erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Oststeinbek unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten.
Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 2

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach Art. 1 des Kita-Reform-Gesetzes i. V. m. § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG).
Ab dem 01.01.2021 wird monatlich ein Elternbeitrag in Höhe von 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben. Diese Beträge werden jährlich seitens des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Ausnahmen:

Im Kindergartenbereich (Elementar) entsprechen die Beiträge der bis zum 31.12.2020 geltenden Gebührenordnung.

Die sich daraus für die jeweilige Betreuungszeit ergebenden Beiträge sind der Anlage 1 dieser Beitragssatzung zu entnehmen.

2. Auf Antrag wird eine Verringerung der Beiträge (Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen – Sozialstaffelermäßigung) seitens des Kreises Stormarn gewährt. Der Antrag hierzu ist beim Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.
3. Unabhängig von der Regelung nach Abs. 2 ist eine Beitragsermäßigung und ggf. ein Beitragserlass auf begründeten Antrag möglich.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein monatlicher Beitrag von derzeit 50,00 € erhoben. Die unter Nr. 2 aufgeführten Beitragsermäßigungen finden bei der Erhebung der Verpflegungsgebühr keine Anwendung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bildung- und Teilhabe einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung zu beantragen.
5. Für eine Probeteilnahme zum Kennenlernen bzw. Eingewöhnen vor dem offiziellen Aufnahmetag („Schnuppertage“) ist kein Beitrag zu entrichten. Nach dem offiziellen

Aufnahmetag sind für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsaufwand die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang zu entrichten.

6. Für die Teilnahme an Ausflügen kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden.

§ 3

1. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird der Elternbeitrag auf die Tage umgerechnet. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.
3. Der Elternbeitrag ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Er ist auch dann zu entrichten, wenn das zu betreuende Kind die Kindertagesstätte – Gruppe – nicht besucht oder die Gruppe im Rahmen der möglichen Schließzeiten und an den gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist.

Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin in der Krippe betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für ältere Kinder erhoben.

Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergarten-Gruppe (Elementar) betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für Krippenkinder erhoben.

Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

4. Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens.

§ 3a

Ein Erlass des Elternbeitrages für einen Monat kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek auf Antrag vorgenommen werden, wenn das Benutzungsverhältnis seitens des Trägers aus betrieblichen Gründen mehr als 20 Tage ruhen musste.

§ 4

Kommen die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Elternbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 4 a

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek erhebt und verarbeitet gemäß Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetz i. V. m. § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. S. 759, Nr. 1812/2019) in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Entgeltberechnung nach dieser Entgeltordnung erforderliche personenbezogene Daten.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 29.12.2020 verliert mit Ablauf des 31.07.2021 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 22.06.2021

Gemeinde Oststeinbek



Hettwer
(Bürgermeister)



Anlage 1 der Beitragssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek vom 22. Juni 2021

Ab 01.08.2021 wird monatlich ein Elternbeitrag in Höhe von 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder **pro wöchentlicher Betreuungsstunde** erhoben.

Betreuungszeit **Beiträge ab 01.08.2021**

Krippengruppen:

08.00 bis 14.00 Uhr	216,30 €
08.00 bis 15.00 Uhr	252,35 €
08.00 bis 17.00 Uhr	324,45 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	36,05 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	36,05 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	36,05 €

Kindergartengruppen:

08.00 bis 13.00 Uhr (befristet bis Juli 2021)	141,50 €
08.00 bis 14.00 Uhr	169,80 €
08.00 bis 15.00 Uhr	198,10 €
08.00 bis 16.00 Uhr	226,40 €
08.00 bis 17.00 Uhr	254,70 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €

Hortgruppen:

*12.00 bis 13.00 Uhr	28,30 €
*(nur in Verbindung mit 15 Uhr oder 17 Uhr)	
13.00 bis 15.00 Uhr	56,60 €
13.00 bis 17.00 Uhr	113,20 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €

Ferienbetreuung:

Für die Ferienbetreuung gilt ebenfalls ein Elternbeitragsdeckel. Der Elternbeitrag ergibt sich aus den durchschnittlichen Wochenstunden im betreffenden Monat.

Ferienbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr
Ferienbetreuung 08.00 - 13.00 Uhr
Ferienbetreuung 07.00 - 08.00 Uhr
(Frühgruppe)